



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

TenneT Offshore GmbH
Frau Groscurth
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte

Bearbeitet von
Bernhard Heidrich

E-Mail
Bernhard.Heidrich@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE- 32341/0-1y

Durchwahl 0441 9215--
474

Oldenburg
30.11.2022

**Planung von drei Seekabelsystemen (Offshore-Netzanbindungen) im niedersächsischen Küstenmeer mit Querung der Insel Baltrum
hier: Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens; Ihre Anzeige vom
01.11.2022**

Sehr geehrte Frau Groscurth, sehr geehrte Damen und Herren,
mit meiner Landesplanerischen Feststellung vom 18.10.2021 habe ich das Raumordnungsverfahren für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Netzanbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030, abgeschlossen.

Mit Ihrem Schreiben vom 01.11.2022 haben Sie mir die von Ihnen geplanten drei Offshore-Netzanbindungen NOR-12-1, NOR-11-2 und NOR-13-1 gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) angezeigt und dabei erklärt, dass Sie kein Raumordnungsverfahren (ROV) beantragen wollen. Diese drei Offshore-Netzanbindungen sollen von der Grenze AWZ/Küstenmeer bis zum Anlandungspunkt südlich der Insel Baltrum (Dornum) geführt werden. Sie haben mir eine Vorhabenbeschreibung und eine umweltfachliche Stellungnahme vorgelegt.

I. Entscheidung

Für die von der TenneT Offshore GmbH mit Querung der Insel Baltrum geplanten drei über die Landesplanerische Feststellung vom 18.10.2021 hinausgehenden Offshore-Netzanbindungen ist für den Trassenabschnitt im niedersächsischen Küstenmeer die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich.

II. Vorhaben und Hintergründe

Die TenneT Offshore GmbH (TenneT) plant mit den Vorhaben NOR-12-1, NOR-11-2 und NOR-13-1 die Errichtung und den Betrieb von drei weiteren Offshore-Netzanbindungen, die durch Grenzkorridor N-III und das niedersächsische Küstenmeer verlaufen und hierbei die Insel Baltrum queren.

Übertragungsnetzbetreiber, in deren Regelzone die Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See erfolgen soll, sind nach § 17d Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet, „Offshore-Anbindungsleitungen entsprechend den Vorgaben [...] des Windenergie-auf-See-Gesetzes zu errichten und zu betreiben.“

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr
Termine können auch
gerne individuell verein-
bart werden

Telefon
0441 9215-400
Telefax
0441 9215-498

E-Mail
Poststelle@ArL-OL.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Hintergrund für die aktuell geplanten drei Vorhaben ist die „Bedarfsermittlung 2021-2035; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für das Zieljahr 2035“ (NEP2035 (2021)) der Bundesnetzagentur vom Januar 2022. Hier sind sechs neue Projekte bestätigt, die durch das niedersächsische Küstenmeer geführt werden müssen.

Die Bestätigung des NEP2035 (2021) berücksichtigt noch nicht die aktuellen Entwicklungen in Folge der Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) vom 20. Juli 2022, welche derzeit mit einer Änderung des Flächenentwicklungsplans (FEP) durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) umgesetzt werden. Mit der Anhebung der Ausbauziele wird sich auch die Zahl der erforderlichen Anbindungssysteme erhöhen, der Bedarf für die geplanten drei Systeme besteht somit unverändert fort.

Mit meiner Landesplanerischen Feststellung vom 18.10.2021 habe ich das ROV für die Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Netzanbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030, abgeschlossen.

Als Ergebnis des ROV für die von Amprion Offshore GmbH und TenneT Offshore GmbH (Planungsträgerinnen) vorgelegte Planung von zukünftigen Korridoren für Offshore Anbindungsleitungen im niedersächsischen Küstenmeer, Seetrassen 2030, wurde festgestellt, dass der in der Karte dieser Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenkorridor über Baltrum für den Bau von zwei Systemen zur Netzanbindung von Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben vereinbar ist. Weiterhin wurde festgestellt, dass nach dem damaligen Planungsstand die Planung eine Vereinbarkeit mit anderen Rechtsvorschriften, insbesondere denen des Umweltschutzes, erreichen kann.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor stellt, so der Tenor der Landesplanerischen Feststellung, weiter hinsichtlich

- der Erfordernisse der Raumordnung,
- der Umweltschutzgüter,
- der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Dritter und
- der weiteren raumbedeutsamen Nutzungen

in der Zusammenschau aller Belange die raum- und umweltverträglichste Alternative dar.

— In den Kapiteln III.1. „Bedarf“ und III.9.2. „Ausblick“ der Landesplanerischen Feststellung wird ausgeführt, dass Gegenstand der Landesplanerischen Feststellung zwei Systeme zur Netzanbindung von Offshore-Windparks in der AWZ der Nordsee sind, da zum damaligen Zeitpunkt (18.10.2021) zwei Systeme durch die Bundesnetzagentur mit dem „Netzentwicklungsplan Strom, Bedarfsermittlung 2019-2030 (NEP 2019/2030)“ vom 20.12.2019 bestätigt wurden.

Die Planungsträgerinnen sind im Rahmen dieses ROV zu der Auffassung gelangt, dass die Verlegung von fünf Systemen über Baltrum technisch machbar erscheint. Nach der in der Landesplanerischen Feststellung enthaltenen vorläufigen Einschätzung der Landesplanungsbehörde scheint die Verlegung von mehr als zwei Systemen über Baltrum und damit die Ausschöpfung der in diesem Korridor bestehenden technische Kapazitäten der Kabelverlegung von fünf Systemen im Vergleich zu anderen räumlichen Alternativen die raum- und umweltverträglichste Lösung.

III. Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 ROG prüft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde in einem besonderen Verfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (ROV).

Die Durchführung eines ROV erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags nach § 15 Absatz 5 Satz 1 ROG oder auf Grundlage einer Entscheidung nach § 15 Absatz 5 Satz 3 ROG für die in der Raumordnungsverordnung aufgeführten Planungen und Maßnahmen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Die von Ihnen geplanten Offshore-Netzanbindungen NOR-12-1, NOR-11-2 und NOR-13-1 sind raumbedeutsam, da die Entwicklung im Trassenraum wesentlich beeinflusst wird und überörtlich, da mehrere Gemeinden sowie das Küstenmeer berührt werden.

Als Vorhabenträgerin haben Sie kein ROV beantragt.

Die Landesplanungsbehörde soll ein ROV einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird (§ 15 Abs. 5 Satz 3 ROG).

Bei der Bewertung der Erforderlichkeit eines ROV ist auch zu berücksichtigen, ob es ernsthaft in Betracht kommende räumliche Trassenalternativen gibt, die im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG geprüft werden sollen.

Im ROV „Seetrassen 2030“ wurden in den Antragsunterlagen bereits die Auswirkungen der Verlegung von fünf Anbindungssystemen über Baltrum ermittelt und bewertet. Die Landesplanerische Feststellung wurde nur deshalb auf zwei Systeme beschränkt, weil seinerzeit für weitere Systeme keine Bedarfsfeststellung vorlag (s.o.).

Nunmehr gibt es im Vergleich zu den Sachverhalten zum Zeitpunkt der Landesplanerischen Feststellung folgende Veränderungen:

Am 17.09.2022 ist die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in Kraft getreten (Nds. Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 16.09.2022, S. 521). Das LROP ist ein wesentlicher Maßstab zur Beurteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

In Kapitel 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ sind nun folgende Grundsätze der Raumordnung formuliert: „Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll berücksichtigt werden, dass im Bereich Baltrum/Langeoog für den weiteren Ausbau der Offshore-Windenergie sowie der Interkonnektoren die Trassierung von Kabelsystemen erforderlich ist. Die Verlegung von Kabelsystemen im Bereich Baltrum/Langeoog soll erst nach Ausschöpfung der Kapazitäten der gemäß Satz 3 in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) erfolgen.“ (Ziffer 11 Sätze 9 und 10)

Mit Satz 9 wird die Erforderlichkeit einer Trassierung über Baltrum angesprochen. Um den Umfang von neuen Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, sollen gemäß Satz 10 zunächst die bereits festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) vollständig ausgenutzt werden.

In der Begründung zum LROP wird aber bereits ausgeführt, dass sich mit der Erhöhung der im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (WindSeeG) festgelegten Ausbauziel für die Offshore Windenergie die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Parallelarbeiten zur

abschnittswise Realisierung mehrerer Systeme innerhalb eines Jahres beispielsweise über die Inseln oder durch das Wattenmeer erfolgen müssen.

Dieser Fall ist nunmehr gegeben: Da die Ausbauziele und der Bedarf für die Anbindungssysteme rechtlich verbindlich vorgegeben sind, ist eine Abweichung von dem Grundsatz der Raumordnung in Satz 10 ausreichend begründet.

Die in Ihren Antragsunterlagen für das ROV „Seetrassen 2030“ angegebenen Bauzeitenfenster (15. Juli bis 30. September und für die Horizontalbohrungen vom 01. Juni bis 30. September) wurden von Ihnen verändert und wurden nach den Angaben in der mir von Ihnen mit der Anzeige vorgelegten Vorhabenbeschreibung auf einen Zeitraum von April bis Oktober aufgeweitet. Aufgrund der Vielzahl an Systemen in Folge der neuen Ausbauziele für Offshore-Windenergie ist diese Aufweitung erforderlich. Eine Aufweitung der Bauzeitenfenster über die Angaben in den Antragsunterlagen zum ROV „Seetrassen 2030“ hinaus ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Für das Schutzgut Tiere, Teil Gastvögel, ändert sich damit die Betroffenheit durch mögliche Störungswirkungen durch Bauaktivitäten beim Frühjahrszug. Erhebliche Beeinträchtigungen können verursacht werden, wenn wertbestimmende Arten und Bestände landesweiter und höherer Bedeutung in den betroffenen Ruhezeiten des Korridors ihre Rasthabitats vorübergehend verlieren oder nur eingeschränkt nutzen und dabei nicht ohne Weiteres in benachbarte Flächen gleicher Eignung ausweichen können.

Im Rahmen des ROV „Seetrassen 2030“ konnte nicht abschließend ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura-2000-Gebieten) in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Die Landesplanerische Feststellung kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass für diese Gebiete im Rahmen der Planfeststellungsverfahren abschließende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind.

Die o.a. Aufweitung des Bauzeitenfensters ist in diese Prüfung einzustellen.

Nach wie vor gilt aber, dass für den Fall eines negativen Prüfungsergebnisses die Regelung des § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz greifen wird, da ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und keine zumutbaren Alternativen bestehen. Insbesondere ist festzustellen, dass die Aufweitung des Bauzeitenfensters auch bei anderen Korridoralternativen erforderlich wäre, so dass die vergleichende räumliche Bewertung der Landesplanerischen Feststellung weiterhin gültig ist.

Insgesamt wird festgestellt, dass die erforderliche raumordnerische Prüfung auf Basis eines umfassenden Beteiligungsverfahrens bereits im ROV „Seetrassen 2030“ erfolgt ist. Die Durchführung eines ROV für die nun von Ihnen geplanten drei Offshore-Netzanbindungen NOR-12-1, NOR-11-2 und NOR-13-1 würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Damit sind keine Konflikte im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 3 ROG zu befürchten, die die Erforderlichkeit eines ROV begründen können.

Ein ROV für diese Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die in meiner Landesplanerischen Feststellung vom 18.10.2021 formulierten Maßgaben gelten auch für die nunmehr geplanten drei weiteren Offshore-Netzanbindungen.

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung zusätzlich besonders zu berücksichtigen:

- Für das Genehmigungsverfahren weise ich darauf hin, dass bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 1 ROG).
- Die Detailplanung soll soweit wie möglich zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Nutzungen und Schutzansprüchen genutzt werden.
- Bei der Entwicklung der im Zuge der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bitte ich sofern naturschutzrechtlich möglich, solche Maßnahmen vorzusehen, die einen Nutzen auch für Erholung und Tourismus haben (z.B. Anlage und Ausbau von Naturbeobachtungsstellen).

Genehmigungsverfahren

Zur Genehmigung der geplanten drei Offshore-Netzanbindungen NOR-12-1, NOR-11-2 und NOR-13-1 sind Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 5 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Information der beteiligten Stellen

Die am ROV Seetrassen 2030 beteiligten Stellen erhalten dieses Schreiben zur Kenntnis.

Kosten

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. Nds. Raumordnungsgesetz i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines ROV Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Bernhard Heidrich